

HALLENNUTZUNGSORDNUNG

zur Sport- und Mehrzweckhalle der Gemeinde Berkenthin am Standort der Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz in Berkenthin

Auf der Grundlage der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.02.2019 wird nach § 4 Gemeindeordnung folgende Hallennutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Überlassung der Sport- und Mehrzweckhalle

- (1) Die Gemeinde stellt die Sport- und Mehrzweckhalle, die zugehörigen Nebenräume und vorhandene Großsportgeräten der Schule, Sportvereinen und Sportgruppen nach Maßgabe dieser Hallenbenutzungsordnung zur Verfügung. Die Halle wird für sportliche und schulische Zwecke überlassen. Dazu gehören insbesondere Trainings- und Übungseinheiten der zugewiesenen Nutzer und Nutzergruppen, deren Spiel- und Turnierbetrieb sowie vorrangig Nutzungen durch die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz. Eine Überlassung für sonstige Zwecke kommt nur ausnahmsweise und nur aus besonderem Anlass in Betracht.
- (2) Die Halle dient während des Schulbetriebes (wochentags bis 15.30 Uhr) und nach rechtzeitiger Anmeldung der Schule, auch außerhalb dieser Zeit, vorrangig schulischen Zwecken.
- (3) In den ersten drei Wochen der Sommerferien bleibt die Halle für eine Grundreinigung grundsätzlich geschlossen.
- (4) In Ausnahmefällen steht die Halle auch zu Übernachtungszwecken zur Verfügung.
- (5) Für die Überlassung und Zuweisung von Hallenzeiten an Nutzer und Nutzergruppen ist die Gemeinde zuständig.

§ 2 Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle

- (1) Die Sport- und Mehrzweckhalle mit den dazugehörigen Nebenräumen und vorhandenen Großsportgeräten wird in dem jeweils bestehenden Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich Mängel bei der Gemeinde bzw. den Hausmeistern geltend gemacht werden.
- (2) Die Halle darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde gestattet.
- (3) Die Halle darf nur während der vereinbarten Zeiten benutzt werden. Bei Trainingsabenden ist das Hallengebäude bis spätestens 22.45 Uhr zu verlassen. Danach ist die Halle abzuschließen. Bei Zuwiderhandlung werden die entstehenden Kosten (z.B. Wach- und Schließdienst) dem nach Hallenbelegungsplan aufgeführten Nutzer oder den Nutzergruppen in Rechnung gestellt. Bei Punkt- und Freundschaftsspielen sowie bei Turnieren ist eine vorherige Abstimmung mit der Gemeinde durchzuführen.
- (4) Das Einstellen von Fahrrädern, Scootern oder Rollern im Vorraum der Halle oder anderen Räumen ist aus brandschutzrechtlichen Bestimmungen nicht gestattet. Fahrräder sind an den ausgewiesenen Fahrradständern außerhalb der Halle abzustellen.

- (5) Den Weisungen der Gemeinde oder des Beauftragten der Schule ist Folge zu leisten. Diese üben das Hausrecht aus.
- (6) Trainer, Übungsleiter und Aufsichtspersonen haben für die Einhaltung dieser Hallennutzungsordnung zu sorgen. Sie verlassen nach Beendigung des jeweiligen Betriebes als Letzte die Halle und schließen diese ab.
- (7) Das Öffnen und Schließen der Halle einschließlich der Umkleide- und Duschräume obliegt dem Beauftragten der Schule oder dem Vertreter der Gemeinde, sofern nichts anderes bestimmt ist. Der Schul- und Sportbetrieb sowie andere Veranstaltungen dürfen nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person stattfinden. Die Nutzungszeiten sind einzuhalten.
- (8) Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in die Halle ist verboten. Ein Zuwiderhandeln kann zum Ausschluss bei der Hallennutzung führen.
Den Spielern im Turnier- und Punktspielbetrieb ist es ausnahmsweise gestattet, am Spielfeldrand Wasser oder Selter zu sich zu nehmen. Speisen und Getränke können auf den Gemeinflächen im Foyer und im Obergeschoss eingenommen werden - und auch nur dort. Ein erhöhter Reinigungsaufwand zum Entfernen von Flecken durch Speisen und Getränke wird dem Nutzer oder der Nutzergruppe in Rechnung gestellt.
- (9) Der Hallenboden darf nur in Sportschuhen mit sauberer und abriebfester Sohle betreten werden. Aus Gründen der Sauberhaltung dürfen Sportschuhe, die auf Freisportanlagen getragen worden sind, weder beim Betreten der Halle getragen werden noch dürfen sie in der Halle gesäubert werden. Dieses Verbot gilt nicht beim Auslegen eines geeigneten Zweitbodens.
- (10) Nicht gestattet sind in der gesamten Halle sowie auf dem Schulgelände
 - a) das Rauchen,
 - b) die Abgabe von alkoholischen Getränken mit Ausnahme von Bier, Sekt und Wein.
 - c) der Ausschank von Alkohol bei Jugendveranstaltungen
 - d) das Mitbringen von Tieren.
- (11) Die Verwendung von Harz oder sonstigen Haftmitteln ist verboten. Ein Zuwiderhandeln führt zum Ausschluss vom Betrieb.
- (12) Beschädigungen sind unverzüglich der Schule oder der Gemeinde / dem Hausmeister zu melden. Fundsachen sind dem Hausmeister zu übergeben.

§ 3 Benutzung der Geräte

Überlassene Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Die Geräte sind vor der Nutzung durch den Verantwortlichen des Nutzungsberechtigten auf ihre uneingeschränkte Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit zu überprüfen. Defekte Geräte dürfen nicht genutzt werden. Die beweglichen Geräte, wie z.B. Barren, Pferd, Kasten und dergleichen sind unter größter Schonung des Hallenbodens nach Anweisung der Aufsichtspersonen aufzustellen. Matten sind zu tragen bzw. mit einem geeigneten Wagen zu transportieren. Die vereinseigenen Sportgeräte sind auf den ausgewiesenen Stellflächen abzustellen.

§ 4 Freihaltung der Zugänge und Zufahrten

Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Auf die ausgewiesenen Stellplätze Am Friedhof / Friedensstraße ist generell zu verweisen. Die Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge müssen freigehalten werden.

§ 5 Besondere Pflichten bei Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen außerhalb ihrer schulischen und sportlichen Bestimmungen sind auf einem Formular der Gemeinde zu beantragen. Dieses ist Grundlage der gesonderten Überlassungsvereinbarung. Bei Übergabe und Rücknahme der Halle wird ein Protokoll gefertigt, in welchem Sauberkeit und Zustand der Halle festgehalten werden. Dieses dient gleichzeitig als Nachweis für die Berechnung eines Nutzungsentgeltes.
- (2) Der Veranstalter hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass
 - a) die Aufrechterhaltung der Ordnung gewährleistet ist, insbesondere, dass die Bestimmungen der Hallennutzungsordnung sowie die Versammlungsstättenverordnung und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften in diesem Zusammenhang eingehalten werden. Dazu gehört auch der Einsatz einer ausreichenden Anzahl an Ordnungskräften, wobei diese als solche gekennzeichnet sein müssen,
 - b) alle aus Anlass einer Veranstaltung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften und Maßnahmen einschließlich der etwaigen Bereitstellung von Feuer- und Sanitätswachen und sonstigem Hilfspersonal erfüllt sind,
 - c) die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden,
 - d) die Aufsicht während der Veranstaltungen gewährleistet ist.Einzelheiten regelt die Überlassungsvereinbarung.
- (3) Die gesamte Halle ist nach Veranstaltungsende in besenreinem Zustand zu verlassen. Der Veranstalter sorgt für einen Kontrollgang auch um die Halle und entsorgt angefallenen Abfall auf eigene Kosten. Die Endreinigung erfolgt durch eine Reinigungsfrma, die von der Gemeinde beauftragt wird. Die Kosten dieser Reinigung gehen zu Lasten des Veranstalters.

§ 6 Bewirtschaftung

Eine Schankwirtschaft in der Halle ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen werden nur in ganz besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag vom Amt Berkenthin erteilt. Der Veranstalter ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Schankerlaubnis und andere öffentlich-rechtliche Gestattungen einzuholen.

§ 7 Werbung

Werbung jeglicher Art darf in der gesamten Halle und im Außenbereich nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde betrieben werden.

§ 8 Gebühren

Für die Überlassung der Halle wird ein Nutzungsentgelt nach der „Gebührenordnung für die Überlassung von gemeindlichen Sportanlagen“ der Gemeinde Berkenthin in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 9 Widerruf der Zulassung

Die Gemeinde ist berechtigt, die Zustimmung zu regelmäßigen Veranstaltungen aus wichtigem Grund zu widerrufen. Bei einmaligen Veranstaltungen gilt dies entsprechend für die Verweigerung der erneuten Zulassung. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Veranstalter gegen wesentliche Bestimmungen dieser Hallennutzungsordnung verstoßen hat.

§ 10 Räumung

Wird die Halle nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit nicht unverzüglich geräumt, so kann die Gemeinde die Räumung auf Kosten des Veranstalters vornehmen lassen (Ersatzvornahme). Der Veranstalter haftet für den durch den Verzug entstehenden Schaden.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Wer den Vorschriften dieser Hallennutzungsordnung grob zuwiderhandelt, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hallennutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Berkenthin, den 01.03.2019



L.S.

Der Bürgermeister

Michael Grönheim